



STADTGEMEINDE
FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

3. GEMEINDERATSSITZUNG 2025 am 26.05.2025

um 19:00 Uhr im Sitzungssaal, Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 12.05.2025 in elektronischer Form. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. Nico Christian Wendler
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR Karoline Bogner
- ✓ GR Ing. Christian Friedl
- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Marcus Gordisch
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Heidemarie Kniely
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Stefan Krenn
- ✓ GR Mag. Kerstin Lamprecht
- ✓ GR Ing. Lukas Lang
- ✓ GR Johann Lienhart
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Josef Wohlfart

weiters eingeladen:

- ✓ Rudolf Kainz
- ✓ Desiree Riegler

Entschuldigt sind:

- ✓ **Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek**
- ✓ **GR Erwin Gartner**

Außerdem anwesend: StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin, StADir. -Stv. Franz Thurner, TBL Ing. Alexander Streit BSc MSc und ein Zuhörer.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Angelobung von Gemeinderäten
4. Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2025
5. Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder
6. Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Ausschussmitglieder
7. Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Mitglieder des Prüfungsausschusses
8. Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Schriftführer im Gemeinderat
9. Beratung und Beschlussfassung - Entsendung von Gemeinderäten in Verbände, Institutionen und Gesellschaften
10. Beratung und Beschlussfassung - Bestellung Kontaktperson für Gleichbehandlungsbeauftragten
11. Vorstellung des Organigrammes der Stadtgemeinde Fehring
12. Beratung und Beschlussfassung - Auswechselung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Hatzendorf
13. Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Gst. Nr. 2111 u. Gst. Nr. 2112/3, KG Hatzendorf
14. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:51 Uhr

Montag, am 26.05.2025

Das Protokoll besteht aus 19 Seiten

grs-2025-3

Der Vorsitzende:

Schriftführer GR Michael Schnepf

Schriftführer GR Vize-Bgm. Nico Christian Wendler

Schriftführer GR Marcus Gordisch

Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek und GR Erwin Gartner entschuldigt sind.

2.

Fragestunde

GR Lienhart fragt an, warum die Stadtgemeinde Fehring nicht wie bspw. die Stadtgemeinde Fürstenfeld 1/3 zur Erneuerung von privaten Arteserbrunnen hinzuzahlt bzw. fördert.

Bgm. Mag. Winkelmaier verweist bei dieser Thematik auf die Vorgehensweise des Landes Steiermark. Der Konsens in der Gemeinde war bisher jedoch, dass die Allgemeinheit nicht für die Kosten von einzelnen Brunnenbesitzern aufkommen soll. Es handelt sich um Landes- und Bundesgesetze, die wir als Gemeinde nicht beeinflussen können. Die Stadtgemeinde Fehring unterstützt die Betroffenen jedoch koordinierend. Dies führt sowohl zu höheren Förderungen für Betroffene als auch zu Kosteneinsparungen bei einer Umsetzung von Maßnahmen.

GR Lienhart erkundigt sich zu dem Schreiben, welches durch Herrn Radl diesbezüglich an die Stadtgemeinde Fehring übermittelt wurde.

TBL Ing. Streit gibt hierzu die Auskunft, dass das Schreiben eingelangt ist. Es wurden seit der letzten Informationsveranstaltung zahlreiche Maßnahmen gesetzt – so wurden u.a. eine Umfrage unter allen Betroffenen durchgeführt sowie auch konkrete Angebote für Verschließungen und

Neubohrungen eingeholt. Die gesamte Thematik soll in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft behandelt werden.

**3.
Angelobung von Gemeinderäten**

Rudolf Kainz und Desiree Riegler waren für die konstituierende Sitzung des Gemeinderates entschuldigt und werden in dieser Gemeinderatssitzung von Bgm. Mag. Johann Winkelmaier angelobt.

**4.
Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2025**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2025 des Gemeinderates keine schriftliche Einwendung vorliegt und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

**5.
Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder**

Nachstehende Ausschüsse werden in Anlehnung an das Organigramm der Verwaltung präsentiert:

Ausschuss Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal- und Abfallwirtschaft

Straßenbau, Gemeindeobjekte, Gemeindekonzepte, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung

Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine

Voranschlag, Rechnungsabschluss, Förderungen

Ausschuss für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation

Regionalwirtschaft, Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Regionalentwicklung und Innovation

Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt

Verkehrsangelegenheiten, Baurecht- und Raumordnung, Umwelt- und Klimaangelegenheiten.

Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

Bildung, Familien, Kinderbetreuung, Jugend, Soziales, Senioren und Kultur

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen (Prüfungsausschuss, Personalkommission etc.) die angeführten Ausschüsse mit einer groben Übersicht des Aufgabenbereiches festzulegen. Die Zahl der jeweiligen

Ausschussmitglieder soll 5 Personen betragen. Die Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondtsches Verfahren) zu wählen. (4 x ÖVP, 1 x FPÖ). Weiters steht jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei, die nicht im Ausschuss vertreten ist, ein zusätzlicher Ausschusssitz zu. Wie bis dato gehandhabt, werden alle Gemeinderäte zu allen Ausschüssen (wo zulässig) eingeladen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier erklärt, dass die Wahlen der einzelnen Mitglieder in die Ausschüsse mittels Stimmzettel durchzuführen sind, es sei denn, der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Wahlen der Mitglieder in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchzuführen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Ausschussmitglieder

Bgm. Winkelmaier stellt den Antrag, folgende von den einzelnen Fraktionen in die einzelnen Ausschüsse nominierte Personen als Mitglieder zu bestätigen:

Personalkommission

	Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Obmann	Rudolf Kainz	Fin.-Ref. Mag. Ignaz Spiel
ÖVP		Mag. Franz Koller	Stefan Krenn
ÖVP		SR Ute Schmied	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
ÖVP		Michael Schnepf	Alexander Neubauer
FPÖ		Nico Christian Wendler	Heidemarie Kniely
PV		Neuwahl findet am 2.6. statt	
PV			
PV			
PV			

Gemeinsamer Schul-Ausschuss

	Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Obfrau	SR Ute Schmied	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
ÖVP	Obfrau-Stv.	Mag. Kerstin Lamprecht	Rudolf Kainz
ÖVP	Schriftführer	Fin.-Ref. Mag. Ignaz Spiel	Gerhard Kasper
ÖVP		Eva Maria Fuchs	Michael Kreiner

Ausschuss Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal, Abfall

	Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Obmann	Walter Jansel	Mag. Franz Koller
ÖVP	Obm. Stv.	Alexander Neubauer	Josef Wohlfahrt
ÖVP	Schriftführer	Lukas Lang	Rudolf Kainz
ÖVP		Desiree Riegler	Eva Maria Fuchs
FPÖ		Johann Lienhart	Erwin Gartner
SPÖ		Christian Friedl	Karoline Bogner
GRÜNE		DI Ernst Heuberger	

Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine

	Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Obmann	Fin.-Ref. Mag. Ignaz Spiel	Mag. Franz Koller
ÖVP	Obm. Stv.	Walter Jansel	Michael Schnepf
ÖVP	Schriftführer	Bgm. Mag. Johann Winkelmaier	Rudolf Kainz
ÖVP		Eva Maria Fuchs	Michael Kreiner
FPÖ		Nico Christian Wendler	Erwin Gartner
SPÖ		Christian Friedl	Marcus Gordisch
GRÜNE		DI Ernst Heuberger	

Ausschuss für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation

	Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Obmann	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek	Desiree Riegler
ÖVP	Obm. Stv.	Rudolf Kainz	Kerstin Lamprecht
ÖVP	Schriftführer	Michael Kreiner	Lukas Lang
ÖVP		Stefan Krenn	Michael Schnepf
FPÖ		Johann Lienhart	Erwin Gartner
SPÖ		Marcus Gordisch	Karoline Bogner
GRÜNE		DI Ernst Heuberger	

Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt

	Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Obmann	Gerhard Kasper	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
ÖVP	Obm. Stv.	Alexander Neubauer	Walter Jansel
ÖVP	Schriftführer	Josef Wohlfahrt	Lukas Lang
ÖVP		Stefan Krenn	Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
FPÖ		Nico Christian Wendler	Erwin Gartner
SPÖ		Karoline Bogner	Christian Friedl
GRÜNE		DI Ernst Heuberger	

Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

	Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Obfrau	SR Ute Schmied	Desiree Riegler
ÖVP	Obfrau-Stv.	Mag. Franz Koller	Eva Maria Fuchs
ÖVP	Schriftführer	Mag. Kerstin Lamprecht	Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
ÖVP		Michael Kreiner	Rudolf Kainz
FPÖ		Heidemarie Kniely	Erwin Gartner
SPÖ		Karoline Bogner	Marcus Gordisch
GRÜNE		DI Ernst Heuberger	

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Bgm. Winkelmaier stellt den Antrag, folgende von den Fraktionen für den Prüfungsausschuss nominierte Personen als Mitglieder zu bestätigen:

Prüfungsausschuss			
	Funktion	Name	Ersatz
GRÜNE	Obmann	DI Ernst Heuberger	
SPÖ		Marcus Gordisch	Christian Friedl
FPÖ		Erwin Gartner	Heidemarie Kniely
ÖVP		Josef Wohlfahrt	Michael Kreiner
ÖVP		Gerhard Kasper	Lukas Lang
ÖVP		Mag. Franz Koller	Stefan Krenn
ÖVP		Eva Maria Fuchs	Mag. Kerstin Lamprecht

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Schriftführer im Gemeinderat

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, folgende von den Fraktionen als Schriftführer nominierte Personen als Mitglieder zu bestätigen:

Schriftführer im Gemeinderat	
	Name
ÖVP	Michael Schnepf
FPÖ	Nico Christian Wendler
SPÖ	Marcus Gordisch
GRÜNE	DI Ernst Heuberger

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt weiters den Antrag, dass gemäß § 53 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung die Abfassung der Verhandlungsschrift durch einen Gemeindebediensteten, der vom Bürgermeister beauftragt wird, erfolgen soll. Mit der Abfassung wird Frau StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner bzw. deren jeweilige Vertretung beauftragt.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.

Beratung und Beschlussfassung - Entsendung von Gemeinderäten in Verbände, Institutionen und Gesellschaften

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, folgende von den einzelnen Fraktionen nominierte Personen für die Entsendung in die einzelnen Verbände und Institutionen als solche zu bestätigen:

Abfallwirtschaftsverband

Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Josef Wohlfahrt	Michael Schnepf
ÖVP	Bgm. Mag. Johann Winkelmaier	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
ÖVP	Walter Jansel	Desiree Riegler

Wasserversorgung Vulkanland

Funktion	Name	Ersatz
ÖVP	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek	Josef Wohlfahrt
ÖVP	Bgm. Mag. Johann Winkelmaier	Walter Jansel

Wasserverband Raab Grenzstrecke

	Funktion	Name	Ersatz
ÖVP		Michael Schnepf	
ÖVP		Stefan Krenn	
ÖVP		Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek	
ÖVP		Bgm. Mag. Johann Winkelmaier	
ÖVP		Mag. Kerstin Lamprecht	
ÖVP		Lukas Lang	
ÖVP		Fin.-Ref. Mag. Ignaz Spiel	
ÖVP		Rudolf Kainz	
FPÖ		Johann Lienhart	Nico Christian Wendler

Wasserverband Feldbach - Fehring

	Funktion		
ÖVP		Walter Jansel	Mag. Kerstin Lamprecht

Tourismuskommission Thermen- und Vulkanland

	Name	Ersatz
ÖVP	Bgm. Mag. Johann Winkelmaier	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek

Abwasserverband Feldbach Mittleres Raabtal

	Name	Ersatz
ÖVP	Walter Jansel	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek

Wirtschaftspark Grüne Lagune Generalversammlung

Funktion	Name
	Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Stadt- und Ortsentwicklungs KG

	Funktion	Name
ÖVP	Vorsitzender	Finz.-Ref. Mag. Ignaz Spiel
ÖVP	Beirat	Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
ÖVP	Beirat	Gerhard Kasper
ÖVP	Beirat	Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
ÖVP	Beirat	SR Ute Schmied
FPÖ	Beirat	Nico Christian Wendler

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.

**Beratung und Beschlussfassung - Bestellung Kontaktperson für
Gleichbehandlungsbeauftragten**

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass gemäß § 43 Abs. 3 Landes-Gleichbehandlungsgesetzes der Gemeinderat in einer Gemeinde mit mindestens 15 Bediensteten eine Kontaktperson für Gleichbehandlungsfragen für die Dauer von 5 Jahren zu bestellen hat. Bgm. Mag. Winkelmaier nominiert Frau Barbara Halbedl als neue Kontaktperson, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellt.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, Frau Barbara Halbedl als Kontaktperson für Gleichbehandlungsfragen für die Dauer von 5 Jahren zu bestellen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.

Vorstellung des Organigrammes der Stadtgemeinde Fehring

Das Organigramm der Stadtgemeinde Fehring wird von StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner vorgestellt und ist der Verhandlungsschrift beigelegt.

12.

**Beratung und Beschlussfassung - Auswechselung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft
Hatzendorf**

Mit Antrag vom 30.04.2025 hat die Jagdgesellschaft Hatzendorf, vertr. durch Obmann Johann Maitz beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge folgender Auswechselung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Hatzendorf zustimmen:

Das Gesellschaftsmitglied Johann Matzer, geb. 20.06.1960 wohnhaft in Hatzendorf 116/2, 8361 Fehring scheidet auf eigenem Wunsch mit Wirksamkeit zum 30.04.2025 aus der Jagdgesellschaft aus. An seine Stelle tritt Anton Gartner geb. 10.01.1997, wohnhaft in Hatzendorf 81, 8361 Fehring. Herr Anton Gartner verfügt über die Pächterfähigkeit. Es liegen keine Ausschlussgründe von der Pachtung einer Gemeindejagd vor.

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge dieser Auswechselung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Hatzendorf zustimmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Gst. Nr. 2111 u. Gst. Nr. 2112/3, KG
Hatzendorf**

Im Ausschuss für kommunale Infrastruktur am 13.02.2025 wurde beraten und vorgeschlagen, das Objekt Hatzendorf 6 (Bankstelle der RB Region Fehring) zum vorgelegten Verkaufsangebot in der Höhe von 400.000,-- für die Errichtung einer Kinderkrippe anzukaufen.

Der Gemeinderat hat in der 2 Sitzung am 06.03.2025 beschlossen, diese Liegenschaft laut Empfehlung des Ausschusses anzukaufen.

Nunmehr liegt folgender Kaufvertragsentwurf vor und soll beschlossen werden:

KAUFVERTRAG - Entwurf

abgeschlossen zwischen der

Raiffeisenbank Region Fehring eGen, FN 53892d
Taborstraße 1, 8350 Fehring

im Folgenden kurz „*Verkäuferin*“ genannt, einerseits und der

Stadtgemeinde Fehring
Grazerstraße 1, 8350 Fehring

im Folgenden kurz „*Käuferin*“ genannt, andererseits, gemeinsam „*Vertragsparteien*“ genannt, wie folgt:

I. Kaufgegenstand, Zweck

1. Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 532 KG 62010 Hatzendorf, Bezirksgericht Feldbach**, bestehend aus den Grundstücken GST-NR 2111 samt dem darauf befindlichen Gebäude (Bankgebäude Hatzendorf) und dem GST-NR 2112/3, auf welchem sich ein Spielplatz und KFZ-Abstellplätze befinden.
2. Der Grundbuchstand obiger Liegenschaft stellt sich am Tage der Vertragserrichtung wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 62010 Hatzendorf EINLAGEZAHL 532
BEZIRKSGERICHT Feldbach

Letzte TZ 8087/2017

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
2111	G GST-Fläche *	1103	
	Bauf.(10)	270	
	Gärten(10)	833	Hatzendorf 6
2112/3	G GST-Fläche *	1290	
	Gärten(10)	1136	
	Sonst(40)	154	
	GESAMTFLÄCHE	2393	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

***** A2 *****

6 a gelöscht

***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Raiffeisenbank Region Fehring eGen (FN 53892d)

ADR: Taborstraße 1, Fehring 8350

a 8087/2017 Firmenbuchauszug 2017-10-09 Eigentumsrecht

***** C *****

2 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

3. Diese Liegenschaft EZ 532 KG 62010 Hatzendorf, Bezirksgericht Feldbach, bildet den Kaufgegenstand („**Kaufgegenstand**“).

II. Kaufvereinbarung

1. Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den in Punkt I. beschriebenen Kaufgegenstand samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benutzen berechtigt war, in ihr alleiniges Eigentum.

III. Kaufpreis / Steuern und Gebühren

1. Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt **EUR 400.000,00** (in Worten: Euro vierhunderttausend) („**Kaufpreis**“). Die Vertragsparteien anerkennen den Kaufpreis als angemessen.
2. Die Verkäuferin macht von ihrem Optionsrecht gemäß § 6 Abs 2 UStG nicht Gebrauch. Auf den Kaufpreis entfällt somit keine Umsatzsteuer.
3. Die Vertragsparteien bestellen hiermit einvernehmlich und einseitig unwiderruflich Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, Stubenring 16/2, 1010 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch, geb. 4.5.1976, zum Treuhänder im Zusammenhang mit der treuhändigen Abwicklung dieses Kaufvertrages („**Treuhänder**“).

4. Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis **binnen 14 Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages**, spesen- und abzugsfrei für den Empfänger, auf das Treuhandkonto des Treuhänders bei der Raiffeisenbank Region Fehring eGen, IBAN **AT04 3807 1985 0035 0330** lautend auf „Weinrauch Rechtsanwälte GmbH / KV Stadtgemeinde Fehring/Raiffeisenbank Fehring“ („**Treuhandkonto**“) zu überweisen. Die Auszahlung erfolgt gemäß gesondertem Treuhandauftrag nach Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes Käuferin am gesamten Kaufgegenstand. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich die Käuferin die Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. ab Fälligkeitstag zu zahlen. Eine Verzinsung des Kaufpreises bis zur Fälligkeit sowie eine Wertsicherung des Kaufpreises wird von den Vertragsparteien ausdrücklich nicht vereinbart.
5. Die Käuferin ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages
 - a) die auf den Kaufgegenstand entfallende Grunderwerbsteuer in gesetzlicher Höhe von derzeit 3,5% („**Grunderwerbsteuer**“), das sind **EUR 14.000,00**; sowie
 - b) die auf den Kaufgegenstand entfallende Eintragungsgebühr in gesetzlicher Höhe von derzeit 1,1%, („**Eintragungsgebühr**“), das sind **EUR 4.400,00**,
 jeweils spesen- und abzugsfrei für den Empfänger auf das vom Treuhänder eingerichtete Anderkonto bei der bei der ERSTE Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, **IBAN: AT90 2011 1295 3186 6503**, BIC: GIBAATWWXXX, lautend auf „Weinrauch 4 Rechtsanwälte GmbH („**Anderkonto**“) einzuzahlen. Das Anderkonto ist für solche Selbstberechnungen und den Überweisungsverkehr mit dem Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten ständig eingerichtet. Die Käuferin hält die Verkäuferin hinsichtlich der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr schad- und klaglos.
6. Die Verkäuferin ist berechtigt, von diesem Vertrag unter Setzung einer 14 tägigen Nachfrist zurückzutreten, wenn die Käuferin ihrer Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises nicht fristgerecht nachkommt. Die Nachfristsetzung und Rücktrittserklärung haben mittels eingeschriebener Postsendung an den Treuhänder zu erfolgen.
7. Der Treuhänder wird von den Vertragsteilen mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie einer allfällig anfallenden Immobilienertragsteuer und Entrichtung derselben längstens bis zur gesetzlichen Fälligkeit beauftragt. Die Vertragsparteien erteilen dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag den Kaufvertrag in treuhändige Verwahrung zu nehmen, wobei gleichzeitig auf jedes Verfügungsrecht über diese Urkunde bis zur grundbücherlichen Durchführung zugunsten des Treuhänders verzichtet wird.
8. Festgehalten wird, dass es sich bei der Verkäuferin um eine Körperschaft handelt, die unter § 7 Abs 3 KStG fällt und daher nicht der Immobilienertragsbesteuerung unterliegt und daher eine Besteuerung im Zuge der Körperschafts-Veranlagung durch die Verkäuferin vorzunehmen ist.

IV. Belastungen

Der buchliche Lastenstand der Liegenschaft ergibt sich aus Punkt I. Der Kaufgegenstand wird lastenfrei übergeben.

V. Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall

1. Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil wird der Tag des Einlangens des vollständigen Kaufpreises auf dem Treuhandkonto („**Übergabe**“) vereinbart. Von diesem Zeitpunkt an hat die Käuferin Gefahr und Zufall zu tragen, tritt aber auch in den Besitz und Genuss des Kaufgegenstandes.
2. Als Stichtag für die Verrechnung von öffentlichen Abgaben sowie sonstigen Auslagen aller Art für den Kaufgegenstand, aber auch von Erträgen aus dem Kaufgegenstand („**Verrechnungsstichtag**“), vereinbaren die Vertragsparteien den auf die Übergabe nächstfolgenden Monatsersten. Ab dem Verrechnungsstichtag stehen der Käuferin alle im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehenden Erträge und Nutzungen zu und trägt die Käuferin alle im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehenden Aufwendungen und Lasten, insbesondere Betriebs- und Nebenkosten sowie Steuern und Abgaben aller Art.

3. Zahlungsverbindlichkeiten, die erst nach Übergabe fällig werden, jedoch den Zeitraum vor Übergabe betreffen, sind von der Verkäuferin zu tragen.
4. Die Verkäuferin verpflichtet sich alle sich in ihrem Gewahrsam befindlichen Verträge, Bescheide und sonstigen Unterlagen, die den Kaufgegenstand betreffen, sowie Unterlagen, welche über den Übergabestichtag hinaus Relevanz haben, mit Übergabe an die Käuferin herauszugeben.

VI. Gewährleistung, Haftung, Belastungen

1. Die Verkäuferin haftet der Käuferin nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit, wie Ertrag oder bestimmte Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes, welchen die Käuferin aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass
 - (i) der Kaufgegenstand lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht, sohin insbesondere, dass der Kaufgegenstand vollkommen frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie Rechten Dritter, insbesondere Bestandrechten, Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten oder dergleichen ist und keine wie immer gearteten Rechte Dritter am Kaufgegenstand bestehen;
 - (ii) zum Verrechnungsstichtag keine wie immer gearteten Abgaben- und Gebührenrückstände hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehen, sich auf den Kaufgegenstand keinerlei offene Zahlungsverbindlichkeiten beziehen und keine sonstigen Forderungen gegen die Verkäuferin bestehen, denen ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zukäme;
 - (iii) der Kaufgegenstand nicht streitverfangen ist und weder die Einleitung gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Verfahren droht, noch unerledigte Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die sich auf den Kaufgegenstand oder Teile davon beziehen bestehen;
 - (iv) Dritte keine Ansprüche oder Forderungen haben, die ihre Ursache in einem Bestand- oder Nutzungsverhältnis zur Verkäuferin Partei haben;
 - (v) der Kaufgegenstand nicht im Altlastenportal aufscheint und frei von jedweder Kontamination ist; sowie
 - (vi) die Verkäuferin nicht in der Verfügung über den Kaufgegenstand oder ihrer Teile beschränkt ist.

VII. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf keiner Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde. Der Gemeinderat der Käuferin hat den Ankauf des Kaufgegenstandes in der Sitzung am 06.03.2025 zu Akt: 240-0 bereits einstimmig beschlossen.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erklären sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, auch über einseitigen Antrag, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, folgende Grundbuchseintragung vorgenommen werden kann:

In der **EZ 532 KG 62010 Hatzendorf, Bezirksgericht Feldbach**, die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für die

Stadtgemeinde Fehring,
Grazerstraße 1, 8350 Fehring

IX. Öffentliche Abgaben, Gebühren und Kosten

Alle öffentlichen Abgaben, Gebühren und Kosten, insbesondere die Grunderwerbsteuer, die Eintragungsgebühr und die Beglaubigungskosten, die Kosten für die Errichtung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Kaufvertrages, die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr samt deren Anmeldung beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten und die Treuhandabwicklung einschließlich aller Nebenleistungen werden von der Käuferin getragen.

X. Bevollmächtigung

Beide Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit die Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, Stubenring 16/2, 1010 Wien, alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, auch in beglaubigter Form, vorzunehmen, sofern und soweit diese für die grundbürgerliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages notwendig oder sinnvoll sind. In Ausübung dieser Vollmacht ist die Weinrauch Rechtsanwälte GmbH auch berechtigt, für die Parteien Aufsandungserklärungen abzugeben. Substanzielle Änderungen sind der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH ohne Zustimmung der Vertragsparteien aber nicht erlaubt. Die Weinrauch Rechtsanwälte GmbH ist schließlich bevollmächtigt, alle Grundbuchsgesuche im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kaufvertrag zu fertigen und bei Gericht einzubringen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie die Aufhebung desselben, einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Soweit nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist, so ist diese einzuhalten.
2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf allfällige Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragsparteien über bzw. sind auf solche erforderlichenfalls von den Vertragsparteien zu überbinden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
4. Die Parteien tragen selbst die Kosten, Honorare und Auslagen ihrer jeweiligen Berater im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
5. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, welche die Käuferin erhält.
6. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Errichtung und Abwicklung dieses Vertrages automationsunterstützt entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet werden. Die Vertragsparteien bestätigen jeweils, dass sie über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Vertragserrichterin/Treuhänderin informiert wurden und ein Informationsblatt über die Datenverarbeitung gemäß Art 13 und Art 14 DSGVO erhalten haben.
7. Der Treuhänder hält fest, dass er gegenüber den Vertragsparteien keinerlei wie immer geartete Haftung für die steuerlichen Auswirkungen des Abschlusses und der Unterfertigung des Kaufvertrages übernimmt und diese vor dessen Unterfertigung dahingehend beraten hat, sich bei einem hierzu qualifizierten Fachmann (Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder usgl.) eine hinsichtlich der steuerrechtlichen Auswirkungen dieses Kaufvertrages verbindliche Auskunft bzw. Beratung einzuholen. Die Vertragsparteien halten den Vertragserrichter hinsichtlich einer allfälligen gebührenrechtlichen und steuerrechtlichen Problematik vollkommen schad- und klaglos.

Stadtgemeinde Fehring
vertreten durch den Bürgermeister Mag.
Johann Winkelmaier

Raiffeisenbank Region Fehring eGen
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Anton Schmied und Reinhard Pfeiffer

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag zu beschließen.
Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14.
Allfälliges

Bgm. Mag. Winkelmaier verliest ein Dankesschreiben vom Herrn Pfarrer Christoph Wiesler und Wirtschaftsvorsitzenden Rudolf Kainz, in welchem für die Unterstützung der Innenrenovierung der Pfarrkirche im Sommer 2023 gedankt wird.

GR Friedl erkundigt sich, wie es mit dem Projekt Ortsbeleuchtung weitergehe.

TBL Ing. Streit antwortet hierzu, dass die Umsetzung der Maßnahme bereits begonnen wurde. Seitens des ausführenden Unternehmens ist die schrittweise Umsetzung vorgesehen. Begonnen wurden die Arbeiten in den außenliegenden Ortsteilen. Der Ortsteil Fehring wird zuletzt umgesetzt. Die Fertigstellung ist mit voraussichtlich Ende August geplant.

GR Friedl fragt an, wer die Platanen in Brunn geschnitten habe.

Bgm. Mag. Winkelmaier gibt die Auskunft, dass diese vom Bauhof geschnitten wurden, diese diesen radikalen Rückschnitt aber gut vertragen und wieder schön austreiben werden.

GR Heuberger weist auf ein Angebot der Landwirtschaftskammer Steiermark hin, in welchem Erosionsschutzmaßnahmen behandelt werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier gibt die Auskunft, dass die Stadtgemeinde Fehring über die Netzwerk Südost am Kommunalpaket Erosionsschutz teilnimmt. Es werden 2 von der Landwirtschaftskammer Steiermark angebotene Kommunalpakete bis 2026 umgesetzt. Ein Abschlussbericht mit Maßnahmenkatalog liegt bereits vor und wird demnächst im zuständigen Ausschuss beraten.

GR Lienhart stellt die Frage, ob es Möglichkeiten für Beschränkungen von Hofdurchfahrten gebe. Bgm. Winkelmaier antwortet hierzu, dass nur ein Hinweis möglich wäre. Ein Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit Zusatz „Hofdurchfahrt“ wäre denkbar und kann ohne Verordnung aufgestellt werden. Diese haben allerdings keine rechtliche Wirkung.

Bgm. Winkelmaier berichtet, dass er mit seinen Vizebürgermeistern in der Bezirkshauptmannschaft angelobt wurde und übergibt das Bestelldekret an den 2. Vizebürgermeister Nico Christian Wendler und gratuliert ihm zu seiner Funktion als 2. Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Fehring.